

LKR Leichtmetall-
kompetenzzentrum
Ranshofen GmbH,
Ranshofen

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024



The better the question.
The better the answer.
The better the world works.



Shape the future
with confidence

LKR Leichtmetall-
kompetenzzentrum
Ranshofen GmbH,
Ranshofen

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower

Tel.: [43] (1) 211 70
Fax: [43] (1) 216 20 77
E-Mail: ey@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4-7

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage 1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Beilage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH,
Ranshofen

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH, Ranshofen
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Generalversammlung vom 29. April 2024 der LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH, Ranshofen, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufstüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Oktober 2024 bis März 2025 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Christoph Harreither, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK *)

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH, Ranshofen,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 18. März 2025

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Christoph Harreither
Wirtschaftsprüfer



ppa Corina Kreuzer, MA
Wirtschaftsprüferin

*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT

ZUM 31. DEZEMBER 2024

DER

LKR LEICHTMETALLKOMPETENZZENTRUM
RANSHOFEN GMBH, RANSHOFEN

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2024

AKTIVA				PASSIVA			
		Stand 30.12.2024	Stand 30.12.2023			Stand 30.12.2024	Stand 30.12.2023
		€	€			€	€
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. EIGENKAPITAL			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Übernommenes, eingefordertes und einbezahltes Stammkapital	35.000,00		35
1. Konzessionen, Rechte	280.314,50		129	II. Kapitalrücklagen (nicht gebundene)	345.882,83		346
		280.314,50	129	III. Bilanzgewinn	2.790.303,34		2.780
				<i>davon Gewinnvortrag T€ 2.779 (2023 T€ 2.773)</i>		3.171.186,17	3.160
II. Sachanlagen				B. INVESTITIONSZUSCHÜSSE GESELLSCHAFTER:IN		3.308.941,19	3.533
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	141.741,00		205	C. ANDERE INVESTITIONSZUSCHÜSSE		23.168,00	30
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.826.069,69		3.143	D. RÜCKSTELLUNGEN			
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	244.044,00		266	1. Rückstellungen für Abfertigungen	568.426,00		544
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	62.040,00		13	2. Rückstellung für Pensionen	6.412,43		8
		3.273.894,69	3.627	3. Steuerrückstellungen	0,00		6
III. Finanzanlagen				4. Sonstige Rückstellungen	1.332.196,43		972
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	37.834,59		38			1.907.034,86	1.529
		37.834,59	38	E. VERBINDLICHKEITEN			
			3.592.043,78	1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.006.391,04		534
B. UMLAUFVERMÖGEN				<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	11.245,00		2
I. 1. Noch nicht abrechenbare Leistungen				<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	995.146,04		532
Nicht geförderte Kundenprojekte	54.299,63		233	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	518.185,20		490
abzüglich erhaltene Anzahlungen	-1.030,27		-125	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	518.185,20		490
Geförderte Forschungsprojekte	10.094.829,93		10.365	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	132.713,23		156
abzüglich erhaltene Anzahlungen	-8.512.891,24		-8.141	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	132.713,23		156
		1.635.208,05	2.333	4. Sonstige Verbindlichkeiten	5.863.042,23		1.666
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	1.773.821,94		722
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	479.836,22		375	<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	4.089.220,29		944
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	2.491.240,16		2.157	<i>davon aus Steuern</i>	9.456,95		8
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	894.021,27		817	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	9.456,95		8
		3.865.097,65	3.349	<i>davon im Rahmen sozialer Sicherheit</i>	122.255,68		110
III. Guthaben bei Kreditinstituten	6.664.186,97		1.579	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	122.255,68		110
			12.164.492,67	Summe Verbindlichkeiten		7.520.331,70	2.847
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		2.435.965,37	1.370
1. Sonstige			92.230,27	<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		5.084.366,33	1.476
D. AKTIV LATENTE STEUERN			81.895,20	F. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
				1. Sonstige		0,00	1
			15.930.661,92				
						15.930.661,92	11.100

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VON 1. JÄNNER 2024 BIS 31. DEZEMBER 2024

	2024		2023	
	€	€	T€	T€
1. Umsatzerlöse		2.010.574,90		1.514
2. Förderungen und Forschungszuschüsse				
a) Förderungen	4.622.466,46		3.000	
b) Forschungszuschüsse des Gesellschafters	3.493.000,00	8.115.466,46	3.425	6.425
3. Veränderung des Bestands an fertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen		-449.509,53		746
4. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00		10	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	85.210,00		0	
c) Übrige	1.290.796,29	1.376.006,29	1.153	1.163
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand	-214.618,73		-173	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.234.412,26	-2.449.030,99	-1.929	-2.102
6. Personalaufwand				
a) Gehälter	-4.425.286,45		-4.039	
b) Soziale Aufwendungen				
aa) Aufwendungen für Altersvorsorge	-62.401,03		-59	
bb) Aufwendungen für Abfertigungen und betriebliche Vorsorgekassen	-82.335,06		-95	
cc) Gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben	-1.105.744,76		-1.024	
dd) Sonstige Sozialaufwendungen	-48.809,21	-5.724.576,51	-46	-5.262
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-838.054,78		-793
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 16 fallen	-17.586,65		-45	
b) Übrige	-2.164.414,93	-2.182.001,58	-1.670	-1.715
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)		-141.125,74		-25
10. Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		771,37		1
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		114.723,13		44
<i>davon aus verbundenen Unternehmen € 113.793,99 (2023 T€ 44)</i>				
12. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapiere des Finanzanlagevermögens		0,00		1
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-51.430,86		0 ^{*)}
<i>davon aus verbundenen Unternehmen € 0,00 (2023 T€ 0)</i>				
14. Zwischensumme aus Z 10 bis 13 (Finanzergebnis)		64.063,64		46
15. Ergebnis vor Steuern		-77.062,10		21
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		87.854,48		-15
<i>davon latente Steuern € -88.354 (2023 T€ -13.359)</i>				
17. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss		10.792,38		6
18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		2.779.510,96		2.773
19. Bilanzgewinn		2.790.303,34		2.780

ANHANG
zum 31. Dezember 2024

LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH
Ranshofen

I. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Mit Einbringungsvertrag vom 25.09.2000, abgeschlossen zwischen der Österreichischen Forschungszentrum Seibersdorf GmbH und dem LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH, wurde der Teilbetrieb "Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen" rückwirkend mit Wirkung zum 31.12.1999 in die Gesellschaft eingebracht.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste wurden berücksichtigt.

Jener Teil des jährlich von der Gesellschafterin gewährten Zuschusses, der zur liquiditätsmäßigen Abdeckung von Investitionen verwendet wird, wird in der Bilanz zwischen dem Eigen- und Fremdkapital unter dem Posten „Investitionszuschüsse Gesellschafter:in“ ausgewiesen. Die Auflösung dieser Investitionszuschüsse erfolgt in Höhe der Abschreibung der zugrundeliegenden Investitionen und wird in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Für Investitionen, die im Zuge der Abwicklung von Projekten der Auftrags- bzw. der geförderten Forschung angeschafft und eingesetzt werden, wird – sofern diese im Fördervertrag bzw. sonst entsprechend abgegolten werden – ein Investitionszuschuss in Höhe der Anschaffungskosten gebildet. Diese Investitionszuschüsse werden entsprechend jenen der Gesellschafterin behandelt und in der Bilanz unter dem Posten „Andere Investitionszuschüsse“ ausgewiesen.

Unter den noch nicht abrechenbaren Leistungen sind Aufwendungen aus der Forschungstätigkeit enthalten. Diese resultieren sowohl aus dem Bereich der Auftragsforschung für Kund:innen als auch aus Forschungsprojekten, die durch nationale bzw. europäische Fördergeber:innen anteilig finanziert werden.

Die Gesellschaft gehört als verbundenes Unternehmen der AIT Austrian Institute of Technology GmbH, Wien, und somit der AIT-Unternehmensgruppe an, deren wesentlicher Geschäftszweck in der Forschung und Entwicklung in den unterschiedlichsten Bereichen liegt. Konzernforderungen und -verbindlichkeiten werden, soweit möglich und zulässig, saldiert.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft gemäß § 221 UGB.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

AKTIVA

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen:

Die Bewertung der Zugänge erfolgt zu den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten, abzüglich in Abzug gebrachter Skonti. Geringwertige Vermögensgegenstände (mit Anschaffungskosten von bis zu TEUR 1,0, VJ: TEUR 1,0) werden im Jahr der Anschaffung zur Gänze abgeschrieben und als Zu- und Abgang behandelt.

Die Abschreibungen erfolgen linear. Im Wesentlichen werden folgende Nutzungsdauern zugrunde gelegt:

Immaterielle Vermögensgegenstände	bis 3 Jahre
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	10 bis 25 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	3 bis 10 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 bis 10 Jahre

Finanzanlagen:

Wertpapiere des Anlagevermögens werden zu ihren Anschaffungskosten bzw. zum am Bilanzstichtag niedrigeren Börsenkurs bewertet.

Umlaufvermögen

Noch nicht abrechenbare Leistungen werden auf Grundlage, der im Rahmen der Kostenrechnung für die Ermittlung der Leistungsabgrenzung festgehaltenen Projektkalkulation bewertet. Dazu erfolgt eine jährliche Evaluierung und Nachkalkulation der Projekte durch die Projektleiter:innen. Etwaig erforderliche Wertberichtigungen aufgrund von Drohverlusten werden berücksichtigt. Bei Aufträgen, deren Ausführung sich über mehr als zwölf Monate erstreckt, werden angemessene Teile der Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten angesetzt, da die Aussagekraft der Gewinn- und Verlustrechnung ansonsten durch erhebliche Verschiebungen in den Perioden der Projektabwicklung wesentlich beeinträchtigt wäre. Wurden seitens der Kund:innen Anzahlungen zu diesen Leistungen hinterlegt, so werden diese in Höhe der bereits erbrachten Leistung in der Bilanz offen von dieser abgesetzt. Darüberhinausgehende Anzahlungen werden in den Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:

Die Bewertung der Inlandsforderungen erfolgt zum Nennwert. Fremdwährungsforderungen werden zum Entstehungs- bzw. zum niedrigeren EZB-Referenzkurs am Bilanzstichtag bewertet. In Einzelfällen werden – zur Berücksichtigung des Delkredererisikos – Wertberichtigungen gebildet.

Guthaben bei Kreditinstituten:

Guthaben bei Kreditinstituten werden durch diese bestätigt.

Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten geleistete Vorauszahlungen für folgende Perioden.

Aktiv latente Steuern

Latente Steuern werden gemäß § 198 Abs. 9 und Abs. 10 UGB nach dem bilanzorientierten Konzept gebildet. Dabei wird der im Geschäftsjahr 2024 gültige Körperschaftsteuersatz von 23 % zugrunde gelegt. Es werden keine latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge gebildet. Die latenten Steuern werden in Summe betrachtet entweder unter dem Posten „aktiv latente Steuern“ oder unter den „Steuerrückstellungen“ ausgewiesen.

PASSIVA

Investitionszuschüsse

In diesen Posten werden Gelder zur liquiditätsmäßigen Abdeckung von Investitionen der Gesellschafterin bzw. im Rahmen von Forschungsaufträgen durch Dritte gewährte Investitionszuschüsse dargestellt. Die jährlichen Zuwendungen werden dieser Position zugewiesen und zur Deckung der aus Investitionen jährlich resultierenden Abschreibungen bzw. Buchwertabgängen verwendet. Die aus der Auflösung der Investitionszuschüsse entstehenden Erträge werden in den übrigen sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen beinhalten alle zum Bilanzstichtag erkennbaren Risiken sowie ungewisse Verbindlichkeiten.

Rückstellungen für Abfertigungen:

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden durch die „arithmetica Consulting GmbH (arithmetica)“ nach versicherungsmathematischen Grundlagen im Teilwertverfahren ermittelt. Der Berechnung wird ein Rechnungszinssatz von 1,53 % (VJ: 1,22 %) sowie zukünftige Gehaltssteigerungen von 3,53 % (VJ: 8,70 %) für 2024 und von 2,75 % für Folgejahre (VJ: 2,75 %) zugrunde gelegt. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des § 211 UGB sowie der AFRAC-Stellungnahme 27. Weiters werden die AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung zugrunde gelegt.

Rückstellungen für Pensionen:

In den Pensionsrückstellungen werden Pensionsansprüche gegenüber Führungskräften ausgewiesen. Die Berechnung wird durch „arithmetica“ nach versicherungsmathematischen Grundsätzen im Teilwertverfahren durchgeführt. Der verwendete Rechnungszinssatz beträgt 1,97 % (VJ: 1,77 %). Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des § 211 UGB sowie der AFRAC-Stellungnahme 27. Weiters werden die AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung zugrunde gelegt.

Diese Pensionsansprüche sind durch Versicherungsverträge rückgedeckt, die ausschließlich der Deckung der konkreten Verpflichtung dienen und dem Zugriff des Unternehmens und dessen Gläubiger:innen entzogen sind. Die Rückstellung wird, um die aus den Rückdeckungsversicherungen resultierenden Aktivwerte, gekürzt. Ein passiver Überhang wird als Rückstellung, ein aktiver Überhang als Wertrecht, ausgewiesen.

Steuerrückstellungen:

In den Steuerrückstellungen werden Rückstellungen für laufende Körperschaftsteuer als auch Rückstellungen für latente Steuern ausgewiesen. Den latenten Steuern wird der im Geschäftsjahr 2024 gültige Körperschaftsteuersatz von 23 % zugrunde gelegt. Es werden keine latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge gebildet. Die latenten Steuern werden in Summe betrachtet entweder unter dem Posten „aktiv latente Steuern“ oder unter den „Steuerrückstellungen“ ausgewiesen.

Sonstige Rückstellungen:

Rückstellungen für zum Bilanzstichtag noch nicht konsumierte Urlaube und geleistete Überstunden werden mit dem jeweiligen Basisbezug zuzüglich anteiliger kollektivvertraglicher Sonderzahlungen und Lohnnebenkosten angesetzt.

Die weiteren sonstigen Rückstellungen beinhalten alle erkennbaren Risiken sowie ungewisse Verbindlichkeiten und werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten in fremden Währungen werden zum Entstehungs- bzw. zum höheren EZB-Referenzkurs am Bilanzstichtag bewertet.

Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen:

In diesem Posten werden die von Kund:innen erhaltenen Anzahlungen, soweit sie über die abgearbeitete Leistung hinausgehen, ausgewiesen. Erhaltene Anzahlungen für die bereits Leistungen erbracht wurden, werden in der Bilanz von den noch nicht abrechenbaren Leistungen offen abgesetzt.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, gegenüber verbundenen Unternehmen sowie sonstige Verbindlichkeiten:

Diese Verbindlichkeiten werden zu ihrem Erfüllungsbetrag bewertet.

Rechnungsabgrenzungsposten

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten erhaltene Vorauszahlungen für folgende Perioden.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Werte werden im Text grundsätzlich in tausend Euro angegeben. Vorjahreswerte finden sich jeweils in Klammern.

AKTIVA

Anlagevermögen

Hinsichtlich der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der Aufgliederung der Jahresabschreibungen wird auf den beiliegenden Anlagenspiegel verwiesen.

Finanzanlagen:

Zum Bilanzstichtag stehen Wertpapiere des Anlagevermögens mit TEUR 38 (VJ: TEUR 38) zu Buche. Im Geschäftsjahr wurden bei den Wertpapieren des Anlagevermögens Abschreibungen von TEUR 0 (VJ: TEUR 0) und Zuschreibungen von TEUR 0 (VJ: TEUR 1) verbucht.

Umlaufvermögen

Noch nicht abrechenbare Leistungen:

In den Aufträgen, deren Ausführungen sich über mehr als zwölf Monate erstreckt, sind zum Bilanzstichtag angemessene Teile der Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten mit einem Betrag von insgesamt TEUR 628 (VJ: TEUR 667) enthalten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gliedern sich wie folgt auf:

Region	31.12.2024 TEUR	31.12.2023 TEUR
Inland	363	129
Europäische Union	117	246
Drittländer	0	0
Gesamt	480	375

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind wie im Vorjahr zur Gänze kurzfristig.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen gliedern sich wie folgt auf:

Forderung gegenüber	31.12.2024 TEUR	31.12.2023 TEUR
AIT Austrian Institute of Technology GmbH	2.491	2.157
Gesamt	2.491	2.157

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren mit TEUR 473 (VJ: TEUR 714) aus sonstigen Forderungen. TEUR 2.018 (VJ: TEUR 1.443) resultieren aus Cashpooling. Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind wie im Vorjahr innerhalb von einem Jahr fällig.

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände gliedern sich wie folgt auf:

	31.12.2024 TEUR	31.12.2023 TEUR
Forderungen aus Steuern	870	787
Debitorische Kreditoren	15	16
Energiekostenzuschuss	0	8
Öffentliche Zuschüsse im Zusammenhang mit Covid-19	0	2
Geleistete Anzahlungen	1	1
Sonstige	8	3
Gesamt	894	817

Die sonstigen Forderungen enthalten Erträge in Höhe von TEUR 478 (VJ: TEUR 780), die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden. Die sonstigen Forderungen sind wie im Vorjahr innerhalb von einem Jahr fällig.

Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten setzen sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2024 TEUR	31.12.2023 TEUR
Wartungsverträge, Versicherungen, Lizenzen	33	45
Oberbank Verwaltungspauschale	59	0
Gesamt	92	45

Aktiv latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern gliedern sich wie folgt auf:

	31.12.2024 TEUR	31.12.2023 TEUR
Abfertigungsrückstellungen	251	0
Pensionsrückstellungen	14	0
Urlaubsrückstellungen	65	0
Aufwandsrückstellungen	654	0
Langfristige Auftragsfertigung	-628	0
Bemessungsgrundlage	356	0
darauf latente Steuer	82	0

PASSIVA

Eigenkapital

Übernommenes, eingefordertes und einbezahltes Stammkapital:

Alleingesellschafterin ist die AIT Austrian Institute of Technology GmbH. Das Stammkapital von EUR 35.000,00 ist zur Gänze einbezahlt.

Kapitalrücklagen:

Die Kapitalrücklagen sind nicht gebunden und resultieren aus der Einbringung des Teilbetriebes „Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen“ im Jahr 2000 gemäß Artikel III des Umgründungssteuergesetzes.

Bilanzgewinn:

Der Bilanzgewinn aus 2023 in Höhe von TEUR 2.780 wurde zur Gänze in das Jahr 2024 vorgetragen.

Investitionszuschüsse

Hinsichtlich der Entwicklung und Auflösung der Investitionszuschüsse wird auf das beiliegende Detail zur Entwicklung der Investitionszuschüsse verwiesen.

Rückstellungen

Die Abfertigungsrückstellungen belaufen sich auf TEUR 568 (VJ: TEUR 544).

Pensionsrückstellungen werden nur insoweit in der Bilanz ausgewiesen, als sie keine Deckung im Aktivwert der gewidmeten Rückdeckungsversicherungen finden. Zum Bilanzstichtag fanden Pensionsrückstellungen in der Höhe von TEUR 28 (VJ: TEUR 27) Deckung im Aktivwert. Die ausgewiesenen Pensionsrückstellungen sind daher um diesen Betrag vermindert.

In den Steuerrückstellungen sind Rückstellungen für passiv latente Steuern, auf temporäre Differenzen zwischen den unternehmensrechtlichen und den steuerrechtlichen Wertansätzen mit TEUR 0 (VJ: TEUR 6), enthalten.

	31.12.2024 TEUR	31.12.2023 TEUR
Abfertigungsrückstellungen	0	252
Urlaubsrückstellungen	0	52
Pensionsrückstellungen	0	15
Aufwandsrückstellungen	0	320
Langfristige Auftragsfertigung	0	-667
Bemessungsgrundlage	0	-28
darauf latente Steuer	0	-6

Im Geschäftsjahr 2023 ergaben die latenten Steuern einen positiven Gesamtsaldo und wurden daher unter dem Posten „aktiv latente Steuern“ ausgewiesen.

In den sonstigen Rückstellungen sind folgende Vorsorgen enthalten:

	31.12.2024 TEUR	31.12.2023 TEUR
Standortverlegung	735	397
Nicht konsumierte Urlaube	375	305
Zeitguthaben	131	114
Schadensfälle	0	85
Leistungsorientierte Vergütungen	66	56
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung	14	14
Prämien Mitarbeitende	11	1
Gesamt	1.332	972

Verbindlichkeiten

Die Gesellschaft weist zum Stichtag 31. Dezember 2024 keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren aus.

Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen:

Die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen werden als Verbindlichkeit ausgewiesen, sofern sie über die bereits erbrachten Leistungen hinausgehen. Für bereits erbrachte Leistungen vereinnahmte Anzahlungen werden in der Bilanz offen von den noch nicht abrechenbaren Leistungen abgesetzt. Vom Gesamtbetrag der in der Bilanz ausgewiesenen erhaltenen Anzahlungen haben TEUR 995 (VJ: TEUR 532) eine Fälligkeit von mehr als einem Jahr, TEUR 11 (VJ: TEUR 2) sind kurzfristig.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen:

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf TEUR 518 (VJ: TEUR 490). Davon betreffen TEUR 225 (VJ: TEUR 49) ausländische Lieferant:innen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind wie im Vorjahr zur Gänze kurzfristig.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen:

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen gliedern sich wie folgt auf:

Verbindlichkeit gegenüber	31.12.2024 TEUR	31.12.2023 TEUR
AIT Austrian Institute of Technology GmbH	133	156
Gesamt	133	156

Von den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen TEUR 133 (VJ: TEUR 156) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und TEUR 0 (VJ: TEUR 0) sonstige Verbindlichkeiten. Der Gesamtbetrag ist wie im Vorjahr innerhalb von einem Jahr fällig.

Sonstige Verbindlichkeiten:

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024 TEUR	31.12.2023 TEUR
Verbindlichkeiten aus der Weitergabe von Fördermitteln	5.626	1.538
Verbindlichkeiten gegenüber den Krankenkassen	122	110
Verbindlichkeiten aus Steuern	9	8
Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitenden	8	7
Sonstige	98	3
Gesamt	5.863	1.666

Von den sonstigen Verbindlichkeiten sind TEUR 1.774 (VJ: TEUR 722) kurzfristig und TEUR 4.089 (VJ: TEUR 944) langfristig. Es sind Aufwendungen in Höhe von TEUR 70 (VJ: TEUR 63) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Die Gesellschaft erhält im Zuge der Abwicklung von Förderprojekten, in denen sie als leitender Partnerin gegenüber dem Fördergebenden auftritt, Fördermittel. Zum 31.12.2024 bestand aus diesen erhaltenen Fördermitteln eine Verbindlichkeit gegenüber den Partner:innen in der Höhe von TEUR 5.626 (VJ: TEUR 1.538).

Rechnungsabgrenzungsposten

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten erhaltene Vorauszahlungen TEUR 0 (VJ: TEUR 1) für folgende Perioden.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Werte werden im Text grundsätzlich in tausend Euro angegeben. Vorjahreswerte finden sich jeweils in Klammern.

Veränderungen von Rückstellungen wirken sich in der Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt aus:

Veränderungen aus Personalrückstellungen, inklusive deren Verzinsung, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in den entsprechenden Posten des Personalaufwands ausgewiesen. Veränderungen aus sonstigen Rückstellungen werden in den entsprechenden Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen, sofern es sich um eine Zuweisung oder einen Verbrauch handelt. Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen finden sich in den sonstigen betrieblichen Erträgen. Sonstige Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden mit ihrem Barwert angesetzt. Spätere Veränderungen der Verzinsung werden im Finanzergebnis als Zinsertrag bzw. Zinsaufwand dargestellt.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse unterteilen sich wie folgt:

	2024 TEUR	2023 TEUR
Inland	983	539
Europäische Union	828	712
Drittländer	37	116
Verrechnungen an verbundene Unternehmen	151	132
Erhaltener Aufwandsersatz	6	9
Weiterveräußerung von Schrott	6	6
Gesamt	2.011	1.514

Sonstige betriebliche Erträge

Die übrigen sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2024 TEUR	2023 TEUR
Auflösung von Investitionszuschüssen	772	734
Prämien Finanzamt und andere öffentliche Zuschüsse	511	400
Pönalen	0	13
Schadensvergütungen und Versicherungsleistungen	0	6
Sonstige	8	0
Gesamt	1.291	1.153

Personalaufwand

Zum Personalaufwand sind folgende Angaben zu machen:

Die Aufwendungen für Altersversorgung betreffen zur Gänze beitragsorientierte Zusagen.

Der Posten Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter:innenvorsorgekassen in der Höhe von TEUR 82 (VJ: TEUR 95) beinhaltet Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von TEUR 25 (VJ: TEUR 42) und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter:innenvorsorgekassen in Höhe von TEUR 57 (VJ: TEUR 53).

Vom Personalaufwand werden Kostenersätze für Mitarbeitende in Altersteilzeit mit TEUR 29 (VJ: TEUR 27) abgesetzt.

Im Berichtsjahr 2024 waren 55,8 (VJ: 55,9) Angestellte zu durchschnittlichem Vollzeitäquivalent beschäftigt.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die in den übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthaltenen Aufwendungen gegenüber der abschlussprüfenden Gesellschaft in der Höhe von TEUR 14 (VJ: TEUR 14) betreffen mit TEUR 10 (VJ: TEUR 10) Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und mit TEUR 4 (VJ: TEUR 4) sonstige Prüfungsleistungen.

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten:

	2024 TEUR	2023 TEUR
Raummieten und Betriebskosten	332	277
Sonstige Leistungen und Materialien	325	276
Planungs- und Ausführungskosten Standortverlegung	348	204
Miete von Geräten, Werkzeugen und Softwarelizenzen	190	173
Reisekosten	196	190
Reinigung und Müllentsorgung	79	87
Patente und Lizenzen	72	65
Aus- und Fortbildungen	72	63
Werbung und Veranstaltungen	160	57
Reparaturen, Instandhaltungen und Standortsanierungen	40	37
Wartungsaufwendungen	81	37
Rechts-, Prüf- und Beratungskosten	41	33
Repräsentationen	28	27
Mitgliedsbeiträge	25	25
Transporte	17	19
Kommunikationsaufwendungen	32	18
Druck-, Kopier- und Büromaterialien	19	16
Versicherungen	17	13
KFZ-Aufwendungen	8	9
Ärztlicher Dienst und medizinische Aufwendungen	9	8
Fachliteratur	5	3
Personalinserate	7	2
Förderrisiken	0	0
Sonstige Sachaufwendungen	61	31
Gesamt	2.164	1.670

V. SONSTIGE ANGABEN

Das Unternehmen wird als Tochterunternehmen im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss der AIT Austrian Institute of Technology GmbH, mit Sitz in Wien, einbezogen. Der Konzernabschluss ist am Handelsgericht Wien hinterlegt. Neben dem Unternehmen werden folgende Unternehmen im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen:

AIT Austrian Institute of Technology GmbH (Mutterunternehmen)

Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH

Seibersdorf Labor GmbH

Für das Geschäftsjahr 2025 sind Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen in Höhe von TEUR 499 (VJ: TEUR 518) budgetiert. Für die Jahre 2025-2029 sind TEUR 5.489 (VJ: TEUR 5.481) zu erwarten.

Die Gesellschaft hat im Dezember 2023 einen Immobilienleasingvertrag sowie einen damit in Verbindung stehenden Baubeauftragungsvertrag unterzeichnet. Zweck dieser Verträge ist die Errichtung und Finanzierung einer neuen Betriebsliegenschaft. Die vertraglich vereinbarten maximalen Gesamtinvestitionskosten belaufen sich auf TEUR 14.710. Die Leasingzahlungen beginnen mit der Übergabe des Leasingobjekts, welche für den 01.07.2026 geplant ist. Die alleinige Muttergesellschaft, AIT Austrian Institute of Technology GmbH, hat sich zur Besicherung dieser Leasingfinanzierung dazu verpflichtet, ihre Beteiligung nicht zu vermindern, solange die Verpflichtungen der LKR aus dem Immobilienleasing nicht vollständig getilgt sind und ihr Tochterunternehmen bis dahin jederzeit finanziell derart auszustatten, dass dieses stets dazu in der Lage ist, sämtlichen Verbindlichkeiten aus dem Leasingvertrag fristgerecht nachzukommen.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden keine Geschäfte mit nahestehenden Personen bzw. Unternehmen zu nicht fremdüblichen Bedingungen abgeschlossen.

Die Aufschlüsselung der Angaben gemäß § 239 (1) Z3 und Z4 UGB unterbleibt gemäß § 242 (4) UGB.

Zum Bilanzstichtag bestand folgendes Haftungsverhältnis:

	2024	2023
	TEUR	TEUR
MM TECH ONE Vermögensverwaltung GmbH	48	48
Gesamt	48	48

Im Geschäftsjahr zeichnete Herr Dipl.-Ing. Dr. Christian Chimani für die Geschäftsführung verantwortlich.

Als Prokuristen waren im Geschäftsjahr Frau Dipl.-Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Carina Schögl und Herr Dipl.-Ing. Dr. Stephan Ucsnik tätig.

Der Aufsichtsrat setzte sich im Geschäftsjahr wie folgt zusammen:

Herr Mag. Alexander Svejkovsky (Vorsitzender)

Herr Dipl.-Ing. Dr. Wilfried Enzenhofer, MBA (Stellvertretung des Vorsitzenden)

Herr Prof. Dr. phil. Eduard Arzt

Frau Angelika Cerny
ab 11.01.2024

Herr Dipl.-Ing. Rudolf Gradinger

Frau Dipl.-Ing.ⁱⁿ Alice Godderidge

Frau Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Nicola Hüsniq

Herr Dipl.-Ing. Dr. Nikolaus Papenberg

Herr Dipl.-Ing. Karl Michael Radlmayr

Im Jahr 2024 fanden eine Generalversammlung sowie eine konstituierende Aufsichtsratssitzung und vier Aufsichtsratssitzungen statt.

Es wurden im Geschäftsjahr 2024 keine Sitzungsgelder an den Aufsichtsrat ausbezahlt.

Es wurden keinerlei Vorschüsse oder Kredite an die Geschäftsführung oder an Mitglieder des Aufsichtsrates gewährt.

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten. Zu den aktuellen Risiken wird auf die Ausführungen im Lagebericht verwiesen.

Es wird vorgeschlagen, den Bilanzgewinn aus 2024 in Höhe von TEUR 2.790 zur Gänze auf neue Rechnung vorzutragen.

Ranshofen, am 17. März 2025

Betreffend die Unterschrift dürfen wir auf die letzte Seite des Lageberichts im selben Dokument verweisen. Die mit dem Dokument verknüpften elektronischen Signaturen decken den Jahresabschluss und Lagebericht ab und können über die Bildmarke im Dokument überprüft werden. Die Rechtswirkung ist durch die eIDAS-VO (Art 25 eIDAS-VO) sowie das österreichische Signatur- und Vertrauensdienstgesetz (SVG) geregelt.

Die Geschäftsführung
Dr. Christian Chimani eh

ANLAGESPIEGEL GEMÄSS § 226(1) UGB

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand 01.01.2024	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.2024	Stand 01.01.2024	Abschreibungen	Abgänge	Stand 31.12.2024	Buchwert 31.12.2024	Buchwert 31.12.2023
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
ANLAGEVERMÖGEN											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Konzessionen, Rechte	533.791,30	233.088,77	0,00	7.730,00	759.150,07	404.391,30	82.174,27	7.730,00	478.835,57	280.314,50	129.400,00
	533.791,30	233.088,77	0,00	7.730,00	759.150,07	404.391,30	82.174,27	7.730,00	478.835,57	280.314,50	129.400,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	325.230,75	6.629,06	0,00	0,00	331.859,81	120.047,75	70.071,06	0,00	190.118,81	141.741,00	205.183,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	9.857.648,88	258.062,23	12.553,29	26.028,73	10.102.235,67	6.714.749,88	586.830,83	25.414,73	7.276.165,98	2.826.069,69	3.142.899,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	928.192,73	76.783,62	0,00	53.541,03	951.435,32	661.830,73	98.978,62	53.418,03	707.391,32	244.044,00	266.362,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	12.553,29	62.040,00	-12.553,29	0,00	62.040,00	0,00	0,00	0,00	0,00	62.040,00	12.553,29
	11.123.625,65	403.514,91	0,00	79.569,76	11.447.570,80	7.496.628,36	755.880,51	78.832,76	8.173.676,11	3.273.894,69	3.626.997,29
III. Finanzanlagen											
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	37.834,59	0,00	0,00	0,00	37.834,59	0,00	0,00	0,00	0,00	37.834,59	37.834,59
	37.834,59	0,00	0,00	0,00	37.834,59	0,00	0,00	0,00	0,00	37.834,59	37.834,59
	11.695.251,54	636.603,68	0,00	87.299,76	12.244.555,46	7.901.019,66	838.054,78	86.562,76	8.652.511,68	3.592.043,78	3.794.231,88

ENTWICKLUNG DER INVESTITIONSZUSCHÜSSE

	Stand 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Auflösung für Anlagenabschreibung	Stand 31.12.2024
		€	€	€	€
Investitionszuschüsse Gesellschafter:in					
auf immaterielles Anlagevermögen	127.757,00	233.088,77	0,00	81.352,27	279.493,50
auf Sachanlagen	3.405.557,00	308.450,44	737,00	683.822,75	3.029.447,69
	3.533.314,00	541.539,21	737,00	765.175,02	3.308.941,19
Andere Investitionszuschüsse					
auf immaterielles Anlagevermögen	1.643,00	0,00	0,00	821,00	822,00
auf Sachanlagen	27.917,00	0,00	0,00	5.571,00	22.346,00
	29.560,00	0,00	0,00	6.392,00	23.168,00
	3.562.874,00	541.539,21	737,00	771.567,02	3.332.109,19

Geldflussrechnung für das Geschäftsjahr 2024

	31.12.2024	31.12.2023
	TEUR	TEUR
Ergebnis vor Steuern	-77	21
Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	838	793
Abschreibung auf Finanzanlagen	0	0
Zuschreibungen zu Finanzanlagen	0	-1
Gewinne / Verluste aus Anlagenabgängen	-1	-8
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	-771	-732
davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	-772	-734
<i>Cashflow aus dem Ergebnis</i>	-11	73
Veränderung der Vorräte	698	-367
Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-105	2
Veränderung der Forderungen gegenüber verbundenen bzw. assoziierten Unternehmen (inklusive Cashpooling *)	-334	463
Veränderung der sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände sowie der Rechnungsabgrenzungsposten	-124	-380
Veränderung der Rückstellungen	384	131
Veränderung der Anzahlungen von Kunden	473	-20
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	28	-2
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen bzw. assoziierten Unternehmen	-24	-211
Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten sowie der Rechnungsabgrenzungsposten	4.196	-425
Zahlungen für Ertragsteuern	-1	-2
Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	5.180	-735
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	5.180	-737
* Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit ohne Forderungen aus Cashpooling	5.755	-1.321
Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	1	10
Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	0	0
Erhaltene Investitionszuschüsse	542	1.283
Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-637	-1.078
Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	0	0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-94	215
Free Cashflow	5.086	-522
Aufnahme / Tilgung von langfristigen Finanzverbindlichkeiten	0	0
Aufnahme / Tilgung von übrigen langfristigen Schulden	0	0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	1.579	2.101
Finanzmittelbestand am Ende der Periode*	6.664	1.579
Cashflow total	5.086	-522
<i>* In der Veränderung der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen enthaltene Veränderung von liquiden Mitteln im Cashpooling</i>	-575	584

LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH, Ranshofen



LAGEBERICHT

für das Geschäftsjahr 2024

LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH, Ranshofen

Einzelabschluss

INHALTSVERZEICHNIS

1	STRUKTURBERICHT UND ORGANIGRAMM.....	1
1.1	QUALITÄTSMANAGEMENT (PROZESSE, RICHTLINIEN), ADMINISTRATIVE UNITS DER AIT	2
1.2	BERICHTERSTATTUNG AN AIT-GESCHÄFTSFÜHRUNG SOWIE DEN AUFSICHTSRAT	3
1.3	REALISIERUNG EINES NEUSTANDORTES.....	3
2	GESCHÄFTSVERLAUF 2024	4
2.1	ERTRAGSLAGE	4
2.2	AUFWANDSSTRUKTUR.....	5
2.3	AUFTRAGSEINGANG, AUFTRAGSBESTAND UND ARBEITSVORRAT	6
2.4	INVESTITIONEN.....	8
2.5	LIQUIDITÄT UND FINANZLAGE.....	9
2.6	PERSONAL.....	9
3	BERICHT ÜBER MASSNAHMEN IM NACHHALTIGKEITSMANAGEMENT	10
4	BERICHT ÜBER DIE WESENTLICHEN RISIKEN UND UNGEWISSHEITEN	12
4.1	DIE RISIKOSTRATEGIE	12
4.2	RISIKOFELDER.....	13
4.3	BESCHREIBUNG WESENTLICHER MERKMALE DES INTERNEN KONTROLL- UND RISIKOMANAGEMENTSYSTEMS UND DES RECHNUNGSLEGUNGSPROZESSES	17
5	INTERNE REVISION.....	18
6	PROGNOSEBERICHT/LEISTUNGSINDIKATOREN	18
6.1	STRATEGISCHE ENTWICKLUNG.....	18
6.2	INDIKATOREN ZUR WISSENSCHAFTLICHEN ERFOLGSMESSUNG	19

1 STRUKTURBERICHT UND ORGANIGRAMM

Die LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH (LKR) ist eine 100%ige Tochterfirma der AIT Austrian Institute of Technology GmbH (AIT) und im Center for Transport Technologies wie eine Competence Unit eingebettet. Das Center for Transport Technologies ist eines der sieben Center der AIT und rund 180 Mitarbeitende forschen an Lösungen für eine nachhaltige, sichere, intelligente und somit zukunftsfähige Mobilität. Der Fokus der Forschungs- und Entwicklungsarbeit liegt dabei auf dem materialbasierten Leichtbau, auf der Elektrifizierung des Antriebsstrangs und der Speicherung der elektrischen Energie sowie auf einer resilienten und sicheren Transportinfrastruktur. Das beinhaltet auch umweltverträgliche und intelligente Produktionstechnologien für Mobilitätskomponenten. Umfassendes System-Know-how, wissenschaftliche Exzellenz, modernste Labor-Infrastruktur und langjährige internationale Erfahrung ermöglichen es den Expert:innen, Innovationen im Bereich einer klimafreundlichen Mobilität voranzutreiben und somit Industrie und Gesellschaft schon heute mit den Lösungen von morgen zu bedienen.

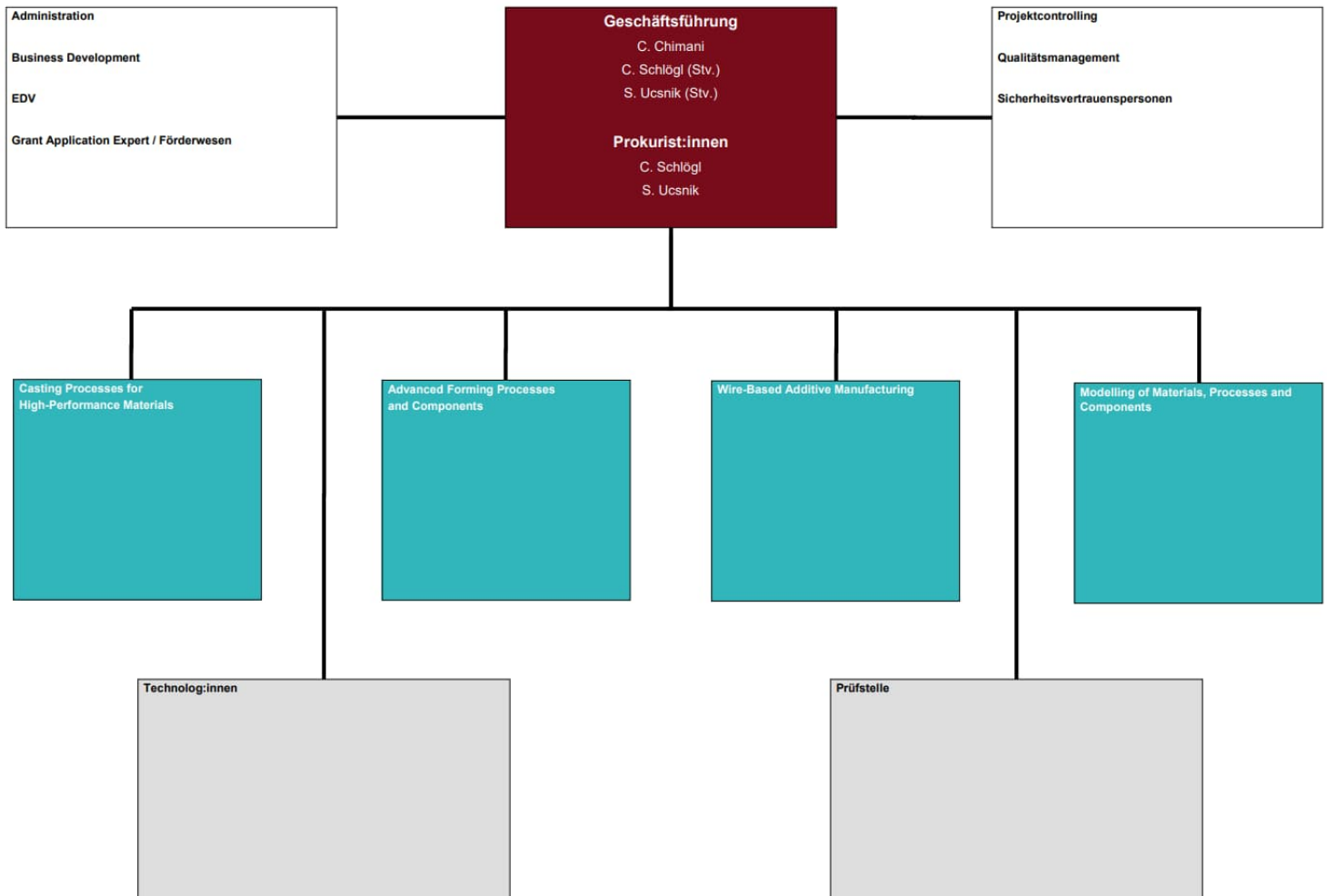
Im LKR liegt der Forschungsschwerpunkt auf der gesamtheitlichen Betrachtung des Leichtbaus – vom Material über die nachhaltige Prozess- und Produktionstechnologie bis zum werkstoffbezogenen Strukturdesign und dem Recycling und Reuse im Kreislaufprozess. Entsprechend der strategischen Ausrichtung beschäftigte sich das LKR auch im Jahr 2024, im Research Field „Casting Processes for High-Performance Materials“ mit den Eigenschaften neuer Leichtmetalle und deren Produktionsprozessen. Entwicklungen in der Verarbeitung und des Umformungsverhaltens dieser Leichtmetalle erfolgen im Research Field „Advanced Forming Processes and Components“. Das Research Field „Wire-based Additive Manufacturing“ beschäftigt sich mit der Sonderdrahtherstellung sowie der Prozessoptimierung vom drahtbasierten 3D-Druck aus den Leichtmetallen Aluminium, Magnesium und Titan. Ergänzend dazu erfolgen im Research Field „Modelling of Materials, Processes and Components“, welches die drei anderen Research Fields unterstützt, Simulationen, um energie- und ressourceneffiziente Casting-/Forming-/Additive Manufacturing-Prozesse zu entwickeln sowie die Eigenschaften der Bauteile weiter zu optimieren. Das LKR wird mit einem Team aus Technolog:innen ergänzt.

Highlights 2024: Mit der drahtbasierten Additiven Fertigung (Wire-Based Additive Manufacturing) für Flüssigwasserstoff-Tanks erreichte Christian Schneider-Bröskamp beim Oberösterreichischen Innovationspreis den zweiten Platz und Thomas Klein erreichte mit dem Projekt „Entwicklung von Zusatzwerkstoffen für additive Fertigung von Metall-Großbauteilen“ den vierten Platz beim Houska Preis. Weiters wurden 2024 zum bereits dreizehnten Mal die Ranshofener Leichtmetalltage erfolgreich abgehalten. Diese zweitägige Konferenz für Leichtmetall-Expertinnen und -Experten aus dem DACH-Raum fand mit dem Schwerpunkt „Innovationen für ökologische und wirtschaftliche Nachhaltigkeit“ statt und konnte, wie schon die letzten Jahre, die Sichtbarkeit des LKR stark erhöhen. Weiters gab es LKR-Beiträge in einer Vielzahl von Presseartikeln sowie in Radio- und Fernsehsendungen. Neben der Information und Verbreitung der Ergebnisse und Innovationen in der breiten Bevölkerung durch Preise, Auszeichnungen und Radio-/Fernsehbeiträge wurden die Ergebnisse des LKR durch Patente verwertet. Im Jahr 2024 wurden vier Patente angemeldet, unter anderem wurde, gemeinsam mit einem Firmenpartner, ein Patent im Bereich der Dosiertechnik für die Gussindustrie internationalisiert und an den Firmenpartner lizenziert. Das LKR konnte 2024 als weiteres Highlight einige Großprojekte erfolgreich akquirieren: auf nationaler Ebene wurde das FFG COMET-Projekt ProMetHeus positiv evaluiert, welches sich mit digitalen Tools zur Lösung metallurgischer Herausforderungen beschäftigt. Bei den EU-Projekten ist das Projekt COMPASS zu erwähnen, welches die innovative Wiederaufbereitung von Blechen und thermoplastischen Verbundwerkstoffen bearbeitet.

LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH, Ranshofen

Das Berichtsjahr 2024 war das erste Jahr der Strategieperiode 2024-2026. Eine inhaltliche Evaluierung des Centers, bestehend aus externen Expert:innen, wird im Anfang 2026 stattfinden und ist der Startpunkt für die Erarbeitung der Strategie 2027+.

Das folgende Organigramm zeigt die Organisationsstruktur der LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH.



1.1 Qualitätsmanagement (Prozesse, Richtlinien), Administrative Units der AIT

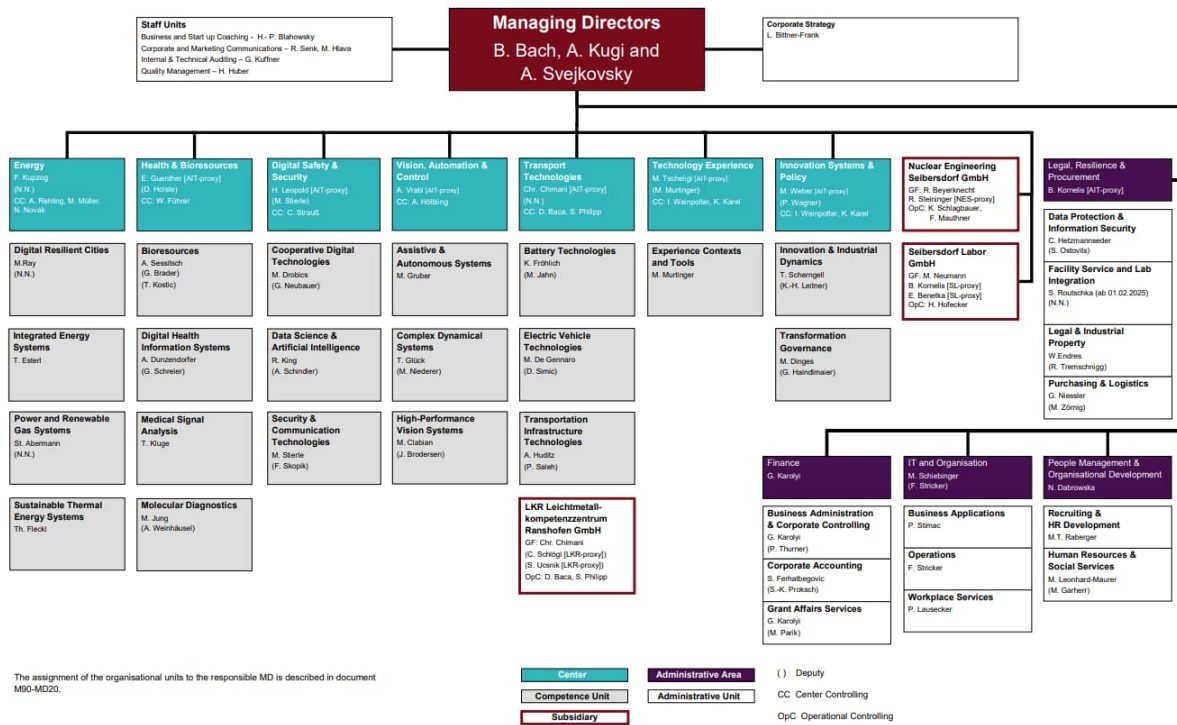
Das LKR nutzt als 100%iges Tochterunternehmen der AIT, Leistungen bzw. Services der Administrative Units der AIT. Diese Leistungen umfassen, z. B.

- Qualitätsmanagementsystem (bis auf standortspezifische Richtlinien),
- Tools zur Zeiterfassung (HCM), zur Dokumentenablage, Prozessabwicklung und Projektabwicklung, etc. (z. B. DOXIS, Unit4, Salesforce),
- diverse Leistungen der Administrative Units der AIT (d. h. die zentralen Einheiten der AIT führen ihre Leistungen/Tätigkeiten auch für das LKR aus, wie z. B. Beschaffung, Rechtsabteilung, Personalabteilung, Buchhaltung, IT, etc.).

Siehe dazu AIT – Organisations Chart (Administrative Units):

AIT – ORGANISATIONS CHART

January 2025



Es wird jährlich eine Dienstleistungsvereinbarung zwischen AIT und LKR ausgestellt, um die Leistungen der zentralen Abteilungen festzuhalten. Weiters wird jährlich eine Dienstleistungsvereinbarung für die Leistungen der Centerleitung Transport Technologies mit dem LKR unterzeichnet.

1.2 Berichterstattung an AIT-Geschäftsführung sowie den Aufsichtsrat

Das LKR ist im AIT im Center for Transport Technologies als Competence Unit eingebettet. Daher wird im Rahmen der Quartalsmeetings der AIT-Geschäftsführung sowohl finanziell als auch inhaltlich an diese berichtet.

Weiters ist im LKR ein Aufsichtsrat installiert. Pro Quartal findet eine Sitzung statt. Aufsichtsratsvorsitzender ist Mag. Alexander Svejkovsky, einer der drei Geschäftsführer:innen des AIT. Beschlusspunkte werden sowohl in die AIT- als auch in die LKR-Aufsichtsrassitzungen eingebracht. Regelungen dazu sind im Gesellschaftsvertrag sowie in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ersichtlich.

1.3 Realisierung eines Neustandortes

Ein äußerst wichtiges Projekt für das LKR ist die Realisierung eines Neustandortes. Das LKR war bis September 2023 vollständig am AMAG-Betriebsgelände eingemietet. Die AMAG hat informiert, dass zukünftig keine langfristigen Mietverträge abgeschlossen werden und ein dringender Eigenbedarf besteht.

Bereits im Jahr 2022 wurden Grundstücksoptionen gesucht, besichtigt und Verhandlungen gestartet bzw. geführt. Weiters wurde 2022 eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, um den grundsätzlichen Bedarf an Büro- und

LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH, Ranshofen

Laborflächen, Infrastruktur, Aufschließungskriterien, etc. zu erhalten, um einerseits die Grundstücksoptionen und -verhandlungen voranzutreiben und andererseits die finanzielle Planung abschätzen zu können.

Da für einige Gebäudeteile am AMAG-Gelände der Mietvertrag nicht verlängert wurde, mussten diese Gebäudeteile spätestens Ende 2023 an die Vermieterin (AMAG) zurückgegeben werden. Aus diesem Grund wurde ein Ersatzquartier für Büros und die Prüfstelle gesucht. Im Jahr 2023 wurde ein Übergabsquartier in der Industriezeile 24, Braunau am Inn gefunden, adaptiert und im September 2023 bezogen. Im Ersatzquartier befinden sich ca. 40 Arbeitsplätze sowie die Prüfstelle, am AMAG-Gelände verbleiben ca. 15 Arbeitsplätze und die wesentlichen Anlagen für die Produktionsentwicklung (Casting, Forming, WAM, etc.).

Eine Mietvertragsverlängerung für die verbleibenden Mietflächen am AMAG-Gelände wurde bis Ende 2025 unterzeichnet. Im Frühjahr 2025 startet die Abstimmung der Mietvertragsverlängerung für 2026. Der Mietvertrag im Ersatzquartier wurde bis 31.08.2026 abgeschlossen.

Diverse Verträge, im Bezug zum Neustandort (Leasing, Kaufvertrag, Dienstbarkeitsvertrag), wurden im Herbst 2023 geprüft, abgestimmt und in Einklang gebracht. Im Dezember 2023 wurden der Immobilien-Leasingvertrag sowie der Baubeauftragungsvertrag unterzeichnet. Der Kaufvertrag und die Dienstbarkeitsverträge wurden Ende Februar 2024 seitens der Oberbank LKR Immobilienleasing GmbH unterfertigt. Das AIT hat für dieses Projekt eine Patronatserklärung unterzeichnet. Weiters wurde im Herbst 2023 das Vergabeverfahren (Teilnahmeantrag) für die Generalplanungsleistungen ausgearbeitet und per 19.12.2023 veröffentlicht; die Zuschlagserteilung erfolgte Anfang April 2024. Die Planung für den Neustandort ist seitdem im Gang. Das Projekt der Realisierung des Neustandortes soll nach aktueller Planung bis Sommer 2026 finalisiert werden.

Weitere Niederlassungen im In- oder Ausland sind nicht vorhanden.

2 GESCHÄFTSVERLAUF 2024

2.1 Ertragslage

Für das Geschäftsjahr weist die LKR einen Periodengewinn in Höhe von TEUR 11 (VJ: TEUR 6) aus. Die Erlöse aus Auftragsforschung liegen mit rd. 15 % über dem Vorjahreswert (BJ: TEUR 1.669, VJ: TEUR 1.446). Die Erlöse aus den seitens der AIT beauftragten Auftragsforschungsprojekten sind in der Position Leistungen innerhalb der AIT Gruppe ausgewiesen. Die Leistungen innerhalb der AIT konnten um TEUR 20 (BJ: TEUR 151, VJ: TEUR 132) gesteigert werden und resultieren aus einer Projektbeauftragung der AIT. Es handelt sich hierbei um das Projekt „Sustainable Manufacturing of High Quality Products (LKR-Leuchtturm)“ mit einem Gesamtauftragsvolumen von TEUR 500 über eine Laufzeit von drei Jahren. Im Jahr 2024 wurden davon TEUR 150 teilabgerechnet.

Bei den Erlösen aus kofinanzierter Forschung konnte ein Wachstum von TEUR 685 verzeichnet werden. Die Erlöse liegen mit rd. 19 % über dem Vorjahreswert (BJ: TEUR 4.352, VJ: TEUR 3.667).

Die Leistungen der Gesellschafter, die dritte Säule der Finanzierung der LKR neben Auftragsforschung und kofinanzierter Forschung, stieg im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 68, was einem Zuwachs von +2 % entspricht (BJ: 3.493, TEUR, VJ: TEUR 3.425).

Die sonstigen betriebliche Erträge in Höhe von TEUR 1.388 (VJ: TEUR 1.177) beinhalten Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen in Höhe von TEUR 772 (VJ: TEUR 734), Erträge aus Prämien Finanzamt und andere

öffentliche Zuschüsse in Höhe von TEUR 511 (VJ: TEUR 400), Erträge aus Schadensvergütungen und Versicherungsleistungen in Höhe von TEUR 0 (VJ: TEUR 6), Ertrag aus Auflösung Rückstellung Schadensfall RTA in Höhe von TEUR 85 (VJ: TEUR 0), Erträge aus Pönalen in Höhe von TEUR 0 (VJ: TEUR 13) sowie sonstige betriebliche Erträge in Höhe von TEUR 19 (VJ: TEUR 24). Die Abweichung zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus der Verjährung eines Schadensersatzanspruches und somit Auflösung der dafür im Jahr 2021 gebildeten Rückstellung in Höhe von TEUR 85 sowie einer höheren Abgrenzungsbuchung zum Forschungsprämienenertrag 2024 (BJ: TEUR 463, VJ: TEUR 394).

Gegenüber der Darstellung der GuV Gliederung nach dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) im Jahresabschluss, wurde die Darstellung für den Lagebericht unverändert beibehalten, um eine Darstellung der Erlöse aus Forschungsaufträgen ohne Vermengung mit den nunmehr gemäß RÄG 2014 in den Umsatzerlösen darzustellenden Erlösen zu erreichen.

	IST 2024	IST 2023
Umsatzerlöse F&E	1.848	1.368
Bestandsveränderung	-179	78
Summe AF	1.669	1.446
Förderungen F&E	4.622	3.000
Bestandsveränderung	-270	667
Summe KF	4.352	3.667
Erlöse aus Forschungsaufträgen	6.021	5.113
Leistungen der Gesellschafter	3.493	3.425
Leistungen innerhalb der AIT Gruppe	151	132
Sonstige betriebliche Erträge	1.388	1.177
SUMME BETRIEBLICHE ERTRÄGE	11.053	9.847

2.2 Aufwandsstruktur

Der Materialaufwand und die bezogenen Leistungen liegen mit rund 16,5 % über dem Vorjahresniveau (BJ: TEUR 2.449, VJ: TEUR 2.102) und gehen mit der Steigerung der Erlöse aus Forschungsaufträgen (BJ: TEUR 6.021, VJ: TEUR 5.113) einher.

Der Personalaufwand zeigt – auch aufgrund des gestiegenen Personalstandes im Stammpersonal und der KV-bezogenen Gehaltsindexierungen – eine Steigerung von TEUR 463 (BJ: TEUR 5.725, VJ: TEUR 5.262).

LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH, Ranshofen

Der sonstige betriebliche Aufwand ist gegenüber dem Vorjahr um TEUR 467 gestiegen (BJ: TEUR 2.182, VJ: TEUR 1.715). Die Abweichung resultiert einerseits aus inflationsbedingten Kostensteigerungen, andererseits aus höheren Mieten- und Betriebskosten (BJ: TEUR 332, VJ: TEUR 277), höheren Kosten für Wartungsverträge (BJ: TEUR 81, VJ: TEUR 37), höheren Kosten für Messen und Veranstaltungen (BJ: TEUR 126, VJ: TEUR 37), aufgrund der jedes zweite Jahr stattfindenden Leichtmetalltage, höheren sonstigen Leistungen (BJ: TEUR 187, VJ: TEUR 153) sowie einer höheren Dotierung der Rückstellung für Übersiedelungskosten und Rückbaukosten (BJ: TEUR 348, VJ: TEUR 204).

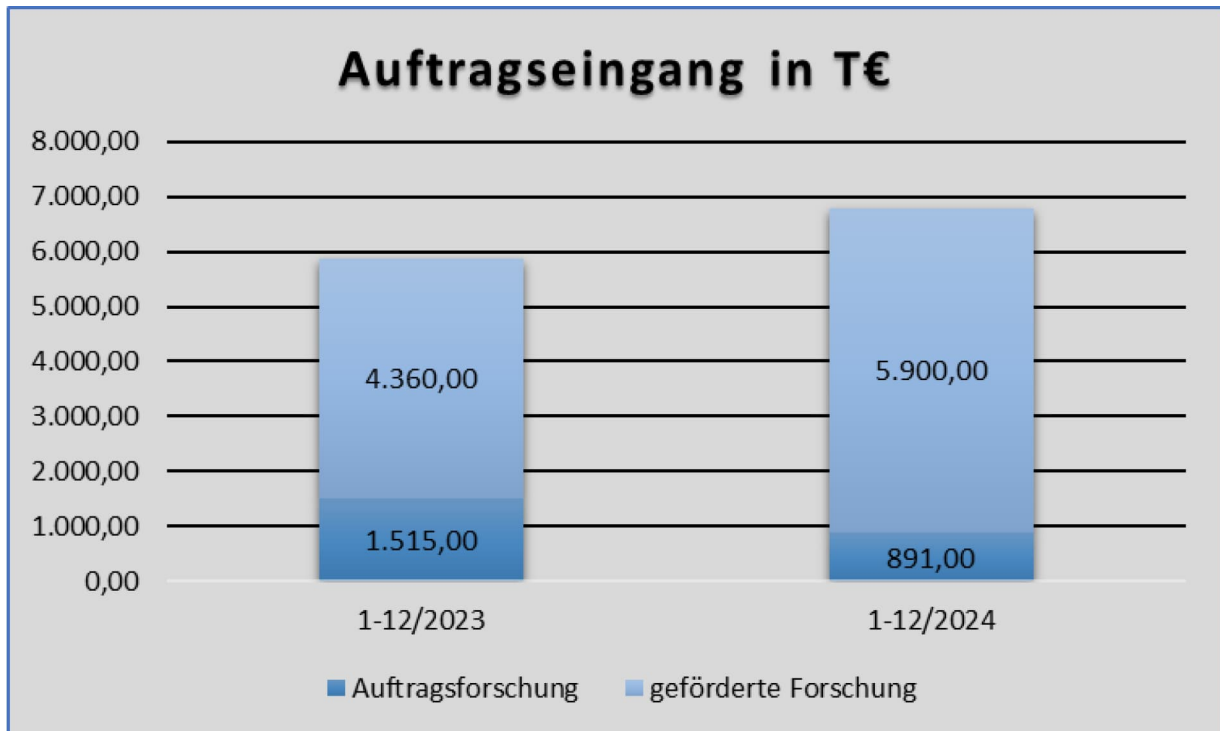
Der Finanzerfolg inklusive Steuern im Berichtsjahr zeigt ein positives Ergebnis von TEUR 152 (VJ: TEUR 31) und resultiert primär aus Zinserträgen (BJ: TEUR 114, VJ: TEUR 44) und latentem Steuerertrag (BJ: latenter Steuerertrag TEUR 88, VJ: latenter Steueraufwand TEUR 13). Weiters ist im Finanzerfolg ein Zinsaufwand in Höhe von TEUR 51 (VJ: TEUR 0) enthalten. Dieser Zinsaufwand resultiert aus den Vorfinanzierungszinsen für den Liegenschaftserwerb zum Bau des neuen Betriebsgebäudes, gemäß Immobilienleasingvertrag mit der Oberbank LKR Immobilienleasing GmbH.

	IST 2024	IST 2023
SUMME BETRIEBLICHE ERTRÄGE	11.053	9.847
Materialaufwand	-215	-173
Bezogene Leistungen Töchter	-1.589	-1.395
Bezogene Leistungen Dritte	-645	-534
Materialaufwand und bezogene Leistungen	-2.449	-2.102
Personalaufwand	-5.725	-5.262
Abschreibungen	-838	-793
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-2.182	-1.715
SUMME BETRIEBLICHER AUFWENDUNGEN	-8.745	-7.770
BETRIEBSERFOLG	-141	-25
Finanzerfolg und Steuern vom Einkommen und Ertrag	152	31
ERGEBNIS NACH STEUERN, JAHRESÜBERSCHUSS	11	6

2.3 Auftragseingang, Auftragsbestand und Arbeitsvorrat

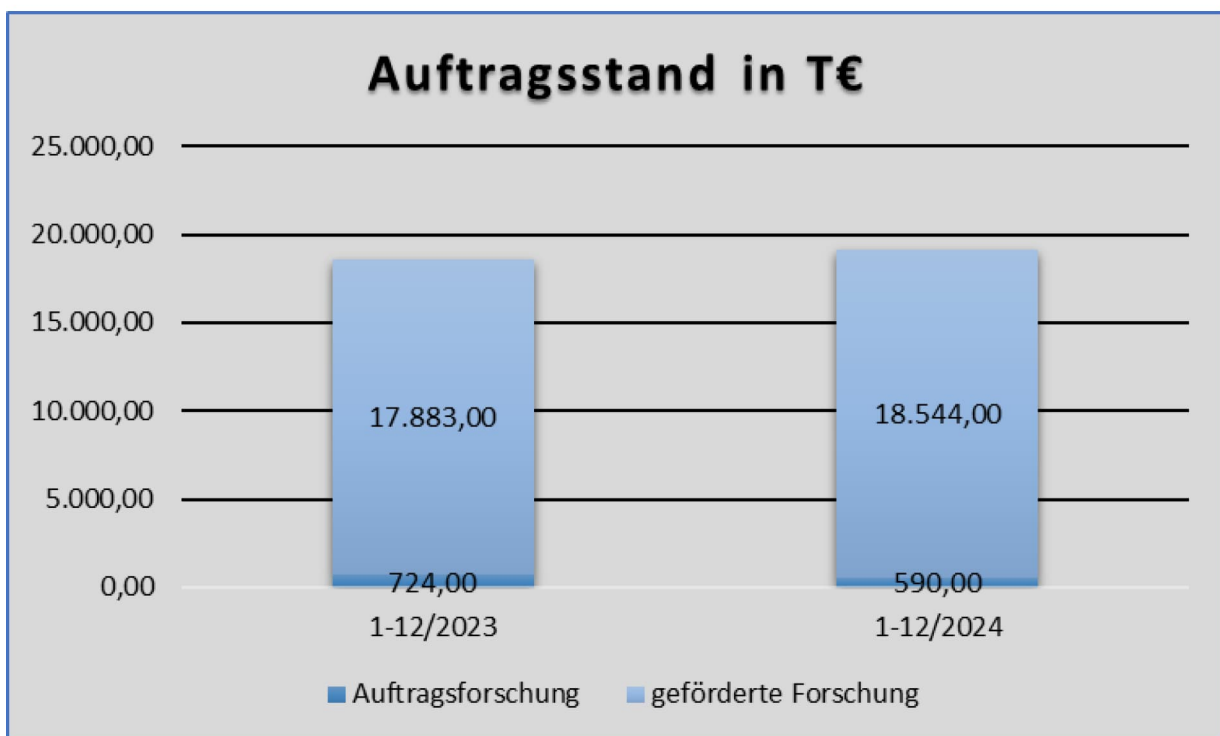
Auftragseingang

Im Berichtsjahr konnten Aufträge im Volumen von TEUR 6.791 (VJ: TEUR 5.875) gewonnen werden. Die Einwerbung von kofinanzierten Projekten lag bei TEUR 5.900 und konnte gegenüber dem Vorjahr (VJ: TEUR 4.360) um 35 % gesteigert werden. Die Einwerbung von Auftragsforschungsprojekten lag bei TEUR 891 (VJ: TEUR 1.515), wobei im Jahr 2023 das Großprojekt „Sustainable Manufacturing of High Quality Products (LKR-Leuchtturm)“ mit einer Gesamtauftragssumme von TEUR 500 und eine Projektlaufzeit von 3 Jahren als Auftragszugang verzeichnet werden konnte. Dies stellt eine solide Akquisitionsleistung und eine gute Basis für die weitere Entwicklung der Auftragsstände dar.



Auftragsstand

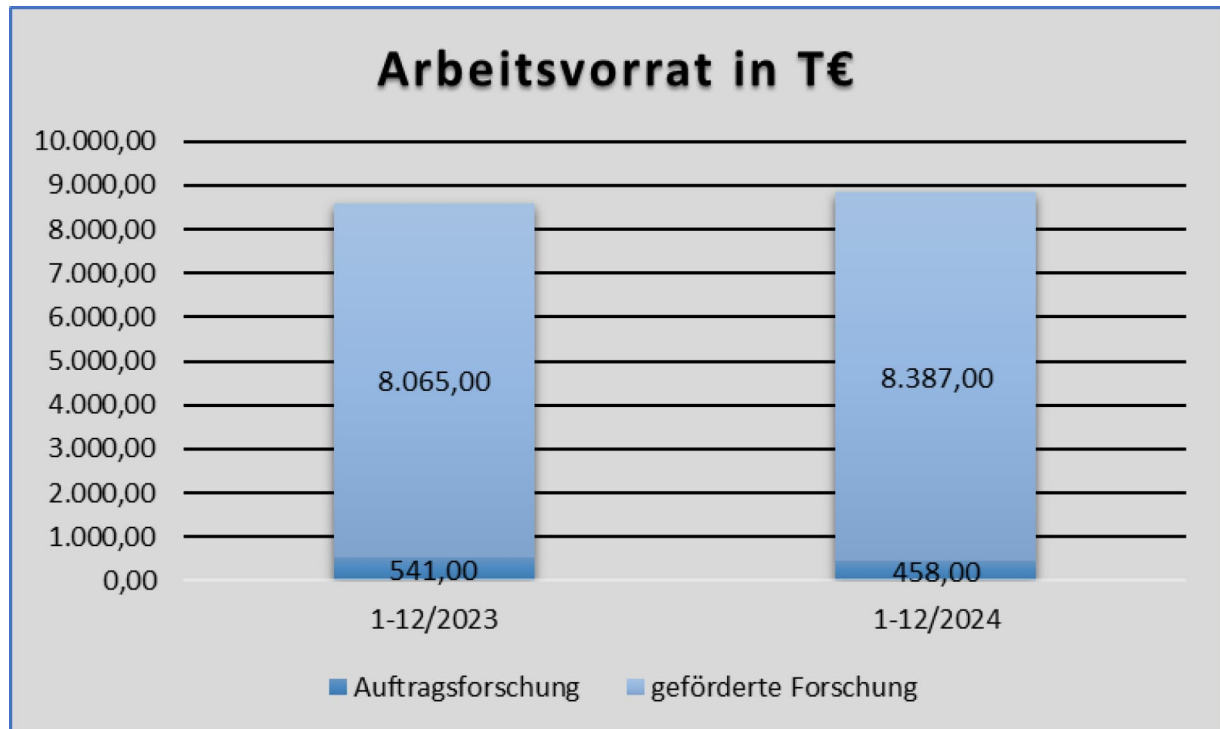
Die hohe Erfolgsquote in der kofinanzierten Forschung, unter anderem konnte das COMET-Projekt PROMETHEUS mit einem Auftragswert von TEUR 3.207 gewonnen werden, führten zu einer Erhöhung des Auftragsstandes. Im Vergleich zum Vorjahr konnte dieser um 3 % erhöht werden (BJ: TEUR 19.134, VJ: TEUR 18.607).



Arbeitsvorrat (noch nicht abgearbeitete Projekte)

Der Arbeitsvorrat berücksichtigt nicht nur die fakturierten Erlöse (wie beim Auftragsstand), sondern zusätzlich die abgegrenzten Projekterlöse aufgrund des Projektarbeitsfortschritts. Der Arbeitsvorrat lag im Berichtsjahr bei TEUR 8.845 und somit mit 3 % über dem Vorjahreswert (VJ: TEUR 8.606).

Der geringere Arbeitsvorrat in der Auftragsforschung (BJ: TEUR 458, VJ: TEUR 541) resultiert aus der Abarbeitung des Großprojektes „Sustainable Manufacturing of High Quality Products (LKR-Leuchtturm)“. Die Erhöhung des Arbeitsvorrates in den kofinanzierten Projekten (BJ: TEUR 8.387, VJ: TEUR 8.065) resultiert aus den erfolgreich eingeworbenen Projekten auf nationaler und internationaler Ebene.



2.4 Investitionen

Die Gesamtinvestitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen im Geschäftsjahr 2024 beliefen sich auf TEUR 637 (VJ: TEUR 1.078). In immaterielle Vermögensgegenstände wurden TEUR 233 (VJ: TEUR 120) investiert. Für Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund wurden TEUR 7 (VJ: 220) bereitgestellt. Für technische Anlagen und Maschinen wurden TEUR 258 (VJ: TEUR 556) aufgewendet, in andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung flossen TEUR 77 (VJ: TEUR 169) sowie TEUR 62 (VJ: TEUR 13) in geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau.

2.5 Liquidität und Finanzlage

Die liquiden Mittel aus Cash-Pooling betragen zum 31.12.2024 TEUR 2.018 (VJ: TEUR 1.443). Das Bankguthaben belief sich per 31.12.2024 auf TEUR 6.664 (VJ: TEUR 1.579). Dem Bankguthaben stehen treuhändig gehaltene Projektkoordinationsgelder in Höhe von TEUR 5.626 (VJ: TEUR 1.538) gegenüber.

Im Geschäftsjahr wurde aus der operativen Geschäftstätigkeit (ohne Berücksichtigung der Veränderungen der Bestände im Cash-Pooling) ein Cashflow von TEUR 5.755 (VJ: TEUR -1.321) erzielt, wobei Schwankungen im Cashflow der operativen Geschäftstätigkeit von der Veränderung der Koordinationsgelder (Treuhandgelder, temporär vom LKR für andere Projektkonsortialpartner:innen gehalten) in geförderten Projekten beeinflusst werden. Aus Investitionstätigkeiten flossen liquide Mittel von TEUR -94 (VJ: TEUR 215). Im Geschäftsjahr und im Vorjahr gab es keine Geldflüsse aus der Finanzierungstätigkeit.

Der Buchwert der Wertpapiere und Wertrechte zum 31.12.2024 betrug TEUR 38 (VJ: TEUR 38). Es bestanden keine Verbindlichkeiten gegenüber Banken.

Das Eigenkapital belief sich zum 31.12.2024 auf TEUR 3.171 (VJ: TEUR 3.160). Nach Berücksichtigung der Investitionszuschüsse in Höhe von TEUR 3.332 (VJ: TEUR 3.563) ergibt sich eine Summe an weiteren Eigenmitteln in Höhe von TEUR 6.503 im Berichtsjahr 2024 (VJ: TEUR 6.723).

2.6 Personal

Das Unternehmen beschäftigte zum Stichtag 31.12.2024 insgesamt 58,0 (VJ: 55,2) Mitarbeitende zu Vollzeitäquivalenten bzw. 55,8 (VJ: 55,9) zu durchschnittlichen Vollzeitäquivalenten. Das entspricht, verglichen mit dem Stand zum Vergleichsstichtag des Vorjahres, einer Steigerung der Zahl an Mitarbeitenden Vollzeitäquivalenten um 2,8 bei einer Steigerung der Kopfanzahl um 2 Beschäftigte (BJ: 64 Köpfe, VJ: 62 Köpfe). Die Abweichung zwischen der Steigerung an Mitarbeitenden Vollzeitäquivalenten (plus 2,8 VZÄ vs. VJ) und der Steigerung der Kopfanzahl (plus 2 Köpfen vs. VJ) resultiert aus Verträgen mit höheren Teilzeitfaktoren gegenüber dem Vorjahr.

3 BERICHT ÜBER MASSNAHMEN IM NACHHALTIGKEITSMANAGEMENT

LKR übernimmt die Zielsetzungen der AIT-Konzern-Nachhaltigkeitsstrategie. Im Folgenden werden daher auf die entsprechenden Ausführungen des AIT-Konzerns wiedergegeben:

Ziele und Maßnahmen gemäß den Anforderungen und Vorgaben der EU-Taxonomie-Verordnung, der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und des European Sustainability Reporting Standard (ESRS)

Der Konzern bekennt sich sowohl in seinem Dienstleistungsportfolio als auch in seiner eigenen unternehmerischen Tätigkeit zur Nachhaltigkeit. Wir erkennen die Dringlichkeit, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2°C zu begrenzen und Anstrengungen zu unternehmen, um sie auf 1,5°C zu reduzieren, wie es im Pariser Abkommen festgelegt ist. Wir sind uns bewusst, dass dies einen wirtschaftlichen und sozialen Wandel erfordert, der auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen basiert. Als Arbeitgeber sind wir uns in diesem Zusammenhang auch unserer Verantwortung gegenüber unseren Mitarbeitenden im Klaren. Als Akteur im österreichischen Innovationssystem und der österreichischen Wirtschaft handeln wir nach den Grundsätzen der Transparenz, Verlässlichkeit und Fairness.

Wir haben daher Maßnahmen im Sinne der folgenden Punkte gesetzt:

- Die AIT-Strategie setzt die Shareholder:innen-Vision und die zugrundeliegenden SDG - Sustainable Development Goals der UN sowie nationale Ziele in thematische Forschungsroadmaps für die Entwicklung einer klimaneutralen, digitalisierten und wettbewerbsfähigen, resilienten Wirtschaft sowie die dafür notwendigen Technologien, Systeme und Infrastrukturen um. Diese Ausrichtung gilt auch für Forschungsleistungen auf niedrigem TRL-Niveau, die derzeit nicht von der Taxonomie-Verordnung der Europäischen Kommission erfasst werden.
- Wir arbeiten am Ausbau von Weltmarktpositionen in den innovativen Stärken des Wirtschaftsstandortes Österreich sowie am Auf- und Ausbau österreichischer Technologiekompetenz in Dienstleistungsbereichen von höchster Relevanz.
- Unsere Leistungen dienen der Sicherung systemkritischer Kompetenzen zur Stärkung der europäischen Technologiesouveränität und der gesellschaftlichen Resilienz.
- Gemeinsam mit weiteren Stakeholder:innen fördern wir Innovation, Technologietransfer und bewährte Praktiken im Bereich des Umweltschutzes unter sozialverträglichen Bedingungen. Dabei wird Nachhaltigkeit als zentraler Bestandteil in eine bereichsübergreifende und einheitliche Gesamtstrategie integriert.

Nachhaltigkeitsmanagement im Rahmen eines integrierten Systems

- Das Nachhaltigkeitsmanagement ist fest im Strategieprozess des Konzerns verankert. Im Berichtsjahr 2024 wurde ein verantwortlicher Nachhaltigkeitsmanager definiert und mit dem Vorantreiben des CSRD-/Taxonomie-Berichtswesens, sowie der Weiterentwicklung des Nachhaltigkeitsmanagements betraut. Ziele und Maßnahmen werden aus den Bestimmungen der CSRD sowie der Konzern-Strategie abgeleitet. Den Hintergrund für die Entwicklung der Konzern-Strategie bilden die Richtlinien und Handlungslinien der Konzern-Aktionäre, Stakeholder:innen und der relevanten Umwelt.
- Die Strategien und Maßnahmen sind sowohl auf die Leistungserbringung (Forschungsthemen, Personal, Kultur) als auch auf unterstützende Prozesse (Beschaffung, Infrastruktur, Mobilität, etc.) ausgerichtet. Die Ziele und Maßnahmen spiegeln sich in der Unternehmensstrategie, dem Managementsystem und dem Verhaltenskodex wider und werden durch die Planungs-, Steuerungs- und Evaluierungsprozesse des Unternehmens gesteuert.

LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH, Ranshofen

Der Startpunkt der AIT-Strategieentwicklung findet sich in der Übernahme der „Eigentümer-Vision“, die Eckpunkte und Orientierungsgrößen für die Ausrichtung des Unternehmens zur Verfügung stellt. Die Eigentümervision berücksichtigt Rahmenbedingungen, Ziele, Richtlinien und Vorschriften auf nationaler und internationaler Ebene: auf internationaler Ebene: z. B. SDG – Sustainable Development Goals der UN und die Taxonomie-Verordnung, auf nationaler Ebene: FTI-Strategie, FTI-Pakt, nationale spezifische Strategien – wie die nationale H2-Strategie, etc.

Die AIT-Strategie und die darin definierten Forschungsroadmaps bilden die Grundlage für die Leistungserbringung. Die Strategieentwicklung erfolgt gemäß Forschungsförderungsgesetz (FoFinaG) in einem Dreijahreszyklus.

An der Bewertung der Pläne und Ergebnisse sind internationale Bewertungsgremien und der strategische Forschungsbeirat beteiligt, der ebenso wie die Bewertungsgremien mit hochrangigen internationalen Persönlichkeiten aus den jeweiligen Themenbereichen besetzt ist.

Die operative Durchführung wird durch den Planungs- und Kontrollprozess des Konzerns sichergestellt, der auf der Strategie- und Qualitätspolitik des Unternehmens basiert und die wichtigsten Kontrollmechanismen und Berichtsstrukturen des Unternehmens definiert.

Vor diesem Hintergrund kommen die Säulen der Leistungserbringung und Wertschöpfung des AIT zum Tragen. Personalmanagement: klare Karrierewege, Weiterbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten, regelmäßige Interaktionen (z. B. Work-Environment-Surveys, Entwicklungsgespräche, Team-Meetings) tragen dazu bei, dass das AIT auch als Ort der Entfaltung und des kreativen Arbeitens wahrgenommen wird.

Gender & Diversity Management hat für den Konzern einen hohen Stellenwert und wird von der AIT „Gender Task Force“ strukturiert bearbeitet. Das Unternehmen sieht diese Arbeit als wertvollen Beitrag zum diskriminierungsfreien Miteinander – dem Arbeiten getragen von Respekt, Wertschätzung und Toleranz, unabhängig von Geschlecht, Geschlechteridentität, Alter, ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, sexueller Orientierung, Sprache, Behinderung, politischer Anschauung und sozialen oder wirtschaftlichen Umständen. Forschungsmanagement sichert die Basis für erfolgreiches Arbeiten in allen Arten von Forschungsprojekten – von der Auftragsforschung bis zur unabhängigen Forschung. Strukturen, Regeln und Prozesse schaffen Transparenz, Integrität und Nachvollziehbarkeit der Arbeit, sowohl in inhaltlicher als auch in kaufmännischer Hinsicht.

Die Säule der Compliance sichert die Transparenz und damit die Erfüllbarkeit wichtiger Normen und Regeln des Unternehmens (z. B. Code of Conduct, Code of Leadership, Incident Reporting System in Erfüllung der EU-Whistleblower-Richtlinie).

Mit dem Strategieprozess 2024-2026+ legt der Konzern die Grundlagen für eine Vertiefung des Nachhaltigkeitsmanagements und eine umfassende Berichterstattung in Vorbereitung auf die Anforderungen und Vorgaben der Taxonomie-Verordnung, der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und des European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Im Geschäftsjahr 2024 wurden, seitens des Konzerns und damit auch für die LKR die notwendigen Vorbereitungen für die Berichterstattung ab 2025 getroffen. Der erste Bericht gemäß CSRD und Taxonomie-Verordnung wird vom Konzern zusammen mit dem Jahresabschluss 2025 erstellt und gemäß den Erfordernissen einer externen Prüfung unterzogen.

4 BERICHT ÜBER DIE WESENTLICHEN RISIKEN UND UNGEWISSHEITEN

Das LKR bekennt sich dazu, dass jedes unternehmerische Handeln mit dem Eingehen von Risiken verbunden ist. Gleichzeitig weiß ein erfolgreiches Unternehmen seine Chancen zu nutzen. Dem Unternehmen ist es ein Anliegen, für das Management von Chancen und Risiken Ressourcen und Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, um Chancen bewusst zu nutzen und Risiken bewusst eingehen zu können.

Auch wenn Chancen- und Risikomanagement miteinander kommunizieren, unterscheiden sie sich in ihren Charakteristika. Beispielsweise haben viele Risiken eine wiederkehrende Eigenschaft und treten ein, ob sie erkannt werden oder nicht, während Chancen oft einmalig und nur in gewissen Zeitfenstern, die als solche erkannt werden müssen, genutzt werden können. Der Konzern hat die Freiheit, eine Chance zu nutzen, wenn dies strategisch sinnvoll erscheint. Der Konzern ist hingegen nicht frei, Risiken vollständig zu vermeiden oder diese in jedem Fall widerspruchsfrei aufzulösen.

Zur Erfassung und Steuerung dient das implementierte Risikomanagementsystem, das auch im abgelaufenen Geschäftsjahr weiterentwickelt und optimiert wurde.

RISIKOMANAGEMENT- UND INTERNES KONTROLLSYSTEM

Risikomanagement (RM) identifiziert und kategorisiert wesentliche Risiken im Geschäft des Konzerns und somit auch im LKR. Es legt fest, wie mit diesen Risiken umgegangen werden soll. Indem z. B. definiert wird, welche Risiken bewusst in Kauf genommen und gemanaged werden und welche Risiken vermieden oder ausgelagert werden sollen.

Das Risikomanagementsystem des Konzerns besteht aus drei Komponenten:

1. Der Risikostrategie
2. Risikorelevante Verantwortungen, Prozesse und Richtlinien
3. Überwachung des Risikomanagements

Unter dem Internen Kontrollsystem (IKS) versteht man die Gesamtheit aller von der Geschäftsführung angeordneten Richtlinien, Prozessbeschreibungen, Arbeitsanweisungen, Methoden und Kontrollmaßnahmen, die dazu dienen, einen ordnungsgemäßen Ablauf des betrieblichen Geschehens auf Prozessebene sicherzustellen.

Interne Kontrollmaßnahmen sind Mittel zum Zweck der Zielerreichung des Konzerns und kein Selbstzweck. Kontrollen werden von Mitarbeitenden auf allen Ebenen der Organisation bewirkt.

Das LKR sieht das IKS als ein Subsystem des RM mit starken gegenseitigen Wechselwirkungen. So wirken sich in der Regel Optimierungen im IKS positiv auf das RM aus, da jede Verbesserung des Kontrollsystems auf Prozessebene tendenziell zur Senkung des zur Risikobewältigung notwendigen Aufwandes beiträgt.

4.1 Die Risikostrategie

Basis für das Risikomanagementsystem des Konzerns ist die Risikostrategie. Sie wird durch die AIT-Geschäftsführung festgelegt und definiert entlang der wichtigsten Geschäftsbereiche oder der wichtigsten wertschöpfenden Ressourcen, die zu betrachtenden Risikokategorien und Risikothemen. Sie bewertet diese und definiert den Umgang mit diesen Risiken (Risiken vermeiden, Risiken auslagern, Risiken in Kauf nehmen und managen).

Ergebnis der Überlegungen zur Risikostrategie ist der strategische Risikokatalog M14-MD03-AIT-LKR. Der strategische Risikokatalog wird top-down durch die AIT-Geschäftsführung, in Abstimmung mit dem Risikomanagement des AIT im Zuge eines jährlichen Reviews festgelegt. Darin werden „Risk Owner“ definiert, die die operative Verantwortlichkeit des individuellen Risikos innehaben und damit für die Identifikation und die Bewertung des Risikos zuständig sind. Die anschließende Offenlegung des aktuellen strategischen Risikokatalogs erfolgt über das QM-System.

Nachdem die grundlegende Risikostrategie anhand des strategischen Risikokatalogs festgemacht ist, sichert das Risikomanagementsystem in weiterer Folge ab, dass (weitere) Risiken identifiziert, bewertet, gesteuert und berichtet werden. Das Ziel des Risikomanagements ist es, den Unternehmenserfolg und den Unternehmenswert, entsprechend der festgelegten Unternehmensstrategie, zu optimieren. Risikomanagement läuft damit als kontinuierlicher, in allen Teilen des Konzerns stattfindender, Prozess ab.



Damit die grundlegenden Schritte des Risikomanagementsystems funktionieren können, hat das Unternehmen entsprechende Festlegungen zu Prozessen, Funktionen und Richtlinien getroffen. Risikomanagement ist ein fixer Bestandteil der Unternehmenssteuerung. Risikomanagement wird in

- der Entwicklung der Unternehmensstrategie mitgedacht (Marktüberlegungen, Business-Case-Entwicklungen, etc.);
- den Überlegungen zur Gestaltung der Aufbauorganisation berücksichtigt (z. B. durch Festlegung von Rollen, Verantwortungen oder auch durch die Definition von Organisationseinheiten selbst);
- der Prozessentwicklung beachtet (z. B. im Rahmen der Angebotslegung, Beschaffung oder im Recruiting);
- den Festlegungen zur Gestaltung der Unternehmenskultur verankert (wie etwa Incentive-Modelle, MBO, etc.)

4.2 Risikofelder

Nachfolgend werden die wesentlichen Unternehmensrisikofelder, die nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LKR haben können, beschrieben.

Das LKR verwendet derzeit keine derivativen Finanzinstrumente. Aufgrund des Geschäftsbetriebes ist eine Verwendung derivativer Finanzinstrumente auch zukünftig nicht geplant.

Die Veranlagung von Geldern erfolgt gemäß der AIT-Veranlagungsrichtlinie, die eine konservative Mittelveranlagung unter Einbindung des Veranlagungsmanagements der Hausbank vorsieht. Die Veranlagung erfolgt nach Möglichkeit auch im kurz- und mittelfristigen Bereich. Dies stellt einerseits die Verfügbarkeit von Liquidität sicher, andererseits kann so auch rasch auf sich ändernde Rahmenbedingungen, wie z. B. die Grundlagen der EU-Taxonomie eingegangen werden.

Durch das Forderungsmanagement wird die Werthaltigkeit der Forderungen laufend beurteilt und überwacht. Durch die Überprüfung der Einhaltung von Zahlungsfristen, der Begrenzung von Kreditlimits sowie der Einholung von Kreditwürdigkeitsprüfungen unserer Kund:innen, werden Auswirkungen aus möglichen Zahlungsausfällen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens begrenzt gehalten.

Risiko des strategischen Portfolios und Marktrisiko

Das Unternehmen arbeitet an der (Weiter)Entwicklung von Technologien oder Verfahren, deren künftige Einsatzfähigkeit (z. B. über Verwertung in der Auftragsforschung) erst unter Beweis gestellt werden muss.

Das daraus resultierende Entwicklungsrisiko wird durch Einsatz von Mitteln des Mutterkonzerns (= Basismittel) abgedeckt. Das Forschungsportfolio setzt sich somit aus Elementen mit unterschiedlichem Reifegrad zusammen. Es stellt zugleich einen Risikomix dar, der es ermöglicht, einerseits neue Themen gleichzeitig aufzugreifen und zu finanzieren und auf der anderen Seite eine stabile Einkommenssituation zu generieren. In der Verwertung der Ergebnisse adressiert das LKR europäische und internationale Märkte. Sowohl die Akquisition von Kunden und Projekten im Bereich der Auftragsforschung als auch die Einwerbung von Drittmitteln auf den nationalen und internationalen Fördermärkten passiert in einem kompetitiven Umfeld.

Ein Risiko hinsichtlich der Erreichbarkeit von angenommenen Planzahlen, der Erschließung von Kund:innengruppen und Partner:innennetzwerken sowie der Umsetzung von Business-Modellen ist vor diesem Hintergrund geschäftsinhärent. Das Leistungsportfolio des Konzerns ist diversifiziert und adressiert verschiedene Sektoren in unterschiedlichen Märkten. Die kontinuierliche Verfolgung der Auftragslage sowie ein frühzeitiges Erkennen von Trends auf den relevanten Märkten, mit rasch daraus abgeleiteten Maßnahmen, bleibt auch weiterhin eine wichtige Aufgabe für den Konzern.

Projektförderrisiko

Eine vom Vollkostenerstattungsprinzip abweichende öffentliche Projektförderung sowie sich ändernde Auslegungen von Förderungsrichtlinien können zu einer Verschlechterung der Förderquote führen. Änderungen in den Bedingungen der Förderprojektabrechnung erfordern Systemanpassung des Kostenrechnungs- und Projekt-abrechnungssystems. Zur Aufrechterhaltung einer soliden Projektbewertungsgrundlage ist es notwendig, das relevante Umfeld zu beobachten und mit Bezug auf eventuelle kommerzielle Auswirkungen zu bewerten.

Risiken der Informationssicherheit

Das LKR nützt auch im IT-Bereich die Leistungen der AIT. Der Konzern verfügt über eine zentrale IT-Systemumgebung, womit an den unterschiedlichen Standorten die gemeinsame Nutzung von hochwertigen Systemkomponenten ermöglicht wird. Dazu zählen u. a. eine moderne Sicherheitsumgebung mit Firewall, Virenschutz und mehrfach gesicherte Fernzugänge zur Erkennung und Abwehr von Angriffen. Die zentral gehaltenen Daten werden regelmäßig automatisiert gesichert und in Kopien ausgelagert. Bei allen Vorhaben legt der Konzern die allgemein anerkannten Standards des Grundschutzhandbuches des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und den ISO Standard 27001 zu Grunde und ergänzt diese durch weitere, dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Der Konzern beschäftigt sich intensiv mit dem Schutz der IT-Infrastruktur vor unerwünschtem Zugriff oder vor Attacken sowohl von innen als auch von außen. Neben technischen und organisatorischen Maßnahmen in der IT-Sicherheit, setzt der Konzern auch gezielt Maßnahmen im Bereich der Awarenessbildung bei allen Mitarbeitenden für Themen der IT- und Informationssicherheit (z. B. auch im Umgang mit personenbezogenen oder anderen sensiblen Daten). Am Übergang von der reinen IT hin zur umfassenden Informationssicherheit betrachtet der Konzern verstärkt auch organisatorische Maßnahmen sowie Maßnahmen der physischen Sicherheit zur Vermeidung des Verlusts oder des Missbrauchs unternehmenskritischer Daten. Die Funktion des CISO (Chief Information Security Officers) im AIT stellt dabei sicher, dass Maßnahmen zur Steigerung der Informationssicherheit strukturiert und nachhaltig verbessert und breit im Konzern verankert werden.

Rechtliche Risiken

Den rechtlichen Risiken begegnet der Konzern durch ständigen Kontakt zwischen der zentralen Rechtsabteilung und den lokalen Anwälten sowie durch das implementierte Berichterstattungssystem, das laufende Verfahren und potenzielle Risiken umfasst. Allfällige Risiken wurden durch bilanzielle Vorsorgepositionen im Jahresabschluss entsprechend berücksichtigt.

Wirtschaftliche Risiken

Die aktuelle wirtschaftliche Lage wird durch eine erhöhte Rezessionsgefahr geprägt. Um diesem Risiko zu begegnen, legt der Konzern verstärkten Fokus auf die Entwicklung der Auftragseingangssituation, um möglichst frühzeitig Maßnahmen ableiten zu können.

Geopolitische Risiken

Vor dem aktuellen Hintergrund der internationalen Sanktionen gegenüber der russischen Föderation sind mögliche Auswirkungen auf das Geschäft und die Risikolage des Unternehmens laufend zu monitorieren. Auch das Risiko weiterer geopolitischer Konflikte (bspw. naher Osten) wird, im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf den Konzern, stetig evaluiert, um entsprechende Maßnahmen frühzeitig ableiten zu können.

Personelle Risiken

Für die Entwicklung unseres Wissens ist die Leistung der Mitarbeitenden essenziell. Der Konzern steht mit anderen Unternehmen im Wettbewerb um hoch qualifizierte Fach- und Führungskräfte. Die Weiterentwicklung der Führungskultur, Maßnahmen zum Training und Weiterbildung im Zusammenhang mit der Umsetzung der spezifischen technisch/wissenschaftlichen sowie Management- und Support-Rollenbilder werden den Konzern und damit auch das LKR als Top-Arbeitgeber international stärker positionieren. Im Rahmen von internationalen und nationalen Kooperationsvorhaben mit Universitäten und wissenschaftlichen Einrichtungen verstärkt der Konzern, im Rahmen von konkreter Projektarbeit, den Zugang zu gut qualifizierten Mitarbeitenden. Zusätzlicher Fokus soll durch die neue AIT-Organisationseinheit „People Management & Organisational Development“ entstehen, die die Themen Personalentwicklung, Recruiting, „Diversity und Gender“ und Organisationsentwicklung vereint und ab dem Geschäftsjahr 2024 etabliert wurde.

Neue IT-Tools erhöhen die Transparenz und Effektivität im gesamten Prozess und komplettieren den Beitrag des Recruiting zur Stärkung des AIT-Employerbrands. Breiter Raum wird dem Thema Gender & Diversity Management gegeben: Eine eigene „Gender-Task-Force“ entwickelt das Thema kontinuierlich unter Einbeziehung der Mitarbeitenden weiter. Flexible Regelungen zur Gestaltung des Arbeitsalltags im Home-Office unter Berücksichtigung notwendiger Teamkommunikation und -Interaktion verstärken die Attraktivität des Konzerns als Arbeitgeber.

Produkt und Umweltschutzrisiken

Produkt- und Umweltschutzrisiken können im Laborbetrieb mit gefährlichen Arbeitsstoffen bei der Lagerung, Handhabung und Entsorgung entstehen. Mögliche Effekte liegen in damit verbundenen Störfällen mit unmittelbarer Auswirkung auf Personen und Umwelt. Der Konzern berücksichtigt daher hohe (sicherheits-)technische Standards bei der Verwendung von gefährlichen Arbeitsstoffen und diese unterliegen einer konsequenten Überwachung von Qualitätsanforderungen und -standards.

Infrastruktur- und Standortsanierungsrisiken

Siehe Punkt 1.3.

Gesamtrisiko

Bei der Analyse der Risiken konnten keine Sachverhalte identifiziert werden, die einen Fortbestand des Unternehmens gefährdend und in absehbarer Zeit gefährden könnten.

4.3 Beschreibung wesentlicher Merkmale des Internen Kontroll- und Risikomanagementsystems und des Rechnungslegungsprozesses

Es gibt bei den Centern, den Bereichen, der Gesellschaft bzw. dem Konzern eine klare Führungs- und Unternehmensstruktur. Dabei werden bereichsübergreifende Schlüsselfunktionen über die Gesellschaft zentral gesteuert, wobei gleichzeitig die einzelnen Unternehmen des Konzerns über ein hohes Maß an Selbständigkeit, insbesondere in Bezug auf betriebs- und standortbezogene Prozesse, verfügen.

Das rechnungsregelungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) des Konzerns stellt sicher, dass Buchungsbelege auf rechnerische und sachliche Richtigkeit geprüft werden. Die sachliche Kontrolle zur Freigabe von Belegen erfolgt im LKR. Die finanz- und buchhaltungstechnische Abwicklung erfolgt anschließend zentral im AIT – intensiv unterstützt durch digitalisierte Abläufe und Systeme. Durch diese IT-systemunterstützte, zentralisierte Abwicklung der Finanz- und Anlagenbuchhaltung im Konzern, mit Kreditoren- und Debitorenmanagement und dem kompletten Management aller Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge, ist eine umfassende Funktionstrennung der betrieblichen und finanzwirtschaftlichen Prozesse konzernweit gewährleistet.

Die Funktionen der im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess wesentlich beteiligten Abteilungen im Mutterkonzern AIT – Rechnungswesen und Treasury, Controlling und Betriebswirtschaft, IT, Personal sowie Recht und Beschaffung – sind klar getrennt. Die Verantwortungsbereiche sind eindeutig zugeordnet.

Die eingesetzten Finanzsysteme sind durch entsprechende Einrichtungen im EDV-Bereich gegen unbefugte Zugriffe geschützt. Im Bereich der eingesetzten Finanz- und Managementsysteme wird Standardsoftware verwendet.

Ein adäquates Richtlinien- und Prozesswesen (z. B. für Management-, Geschäfts-, Controlling, Ressourcen- und Supportprozesse) ist eingerichtet und wird laufend aktualisiert und weiterentwickelt. Die elektronische Eingangserfassung mit elektronischem Freigabeworkflow wird flächendeckend im Konzern eingesetzt. Die elektronische Verarbeitung von Rechnungen sowie die lückenlose Freigabe von Rechnungen zur Zahlung im System sichert hohe Transparenz und Verlässlichkeit sowie die Wahrung der Prozessdisziplin (z. B. 4 Augen-Prinzip).

Insbesondere rechnungslegungsrelevante Prozesse des IKS, werden regelmäßig durch die prozessunabhängige interne Revision geprüft.

Das IKS im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess, dessen wesentliche Merkmale zuvor beschrieben worden sind, gewährleistet mit hinreichender Sicherheit, dass unternehmerische Sachverhalte bilanziell richtig erfasst, aufbereitet und ordnungsgemäß in die externe Rechnungslegung übernommen werden.

5 INTERNE REVISION

Die Interne Revision, organisatorisch als Stabstelle direkt der AIT-Geschäftsführung unterstellt, überwacht die Betriebs- und Geschäftsprozesse sowie das Interne Kontroll- und Risikomanagementsystem für das AIT als auch für das LKR. Insbesondere sind dabei die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des IKS und des Risikomanagementsystems, die Einhaltung geltender gesetzlicher und betrieblicher Richtlinien, die Ordnungsmäßigkeit aller Betriebsabläufe sowie Vorkehrungen zum Schutz der Vermögensgegenstände zu prüfen und zu beurteilen.

Die Prüfungen erfolgen entsprechend dem von der AIT-Geschäftsführung genehmigten und dem AIT-Aufsichtsrat zur Kenntnis gebrachten jährlichen Revisionsplan, ergänzt um Kurz- und Sonderprüfungen. Das LKR wird bei den Prüfungen des Centers for Low-Emission Transport mitgeprüft. Die Revisionsberichte sprechen Empfehlungen und Maßnahmen aus, die nach Umsetzungsbeauftragung durch die AIT-Geschäftsführung einem laufenden Follow-up unterzogen werden.

6 PROGNOSEBERICHT/LEISTUNGSINDIKATOREN

6.1 Strategische Entwicklung

Die strategische Entwicklung wird entlang des LKR-Forschungsschwerpunkts zur ganzheitlichen und nachhaltigen Entwicklung von Leichtbaukomponenten für den CO₂-neutralen Transportbereich in folgenden Feldern vorangetrieben:

- Werkstoffentwicklung und Charakterisierung von Leichtmetallen für zukünftige Fahrzeugkomponenten und Produktionsverfahren, insbesondere unter Berücksichtigung der Rezyklierbarkeit
- Ausbau der Infrastruktur von semi-industriellen Produktionsanlagen zur Prozessentwicklung, aufbauend auf CO₂-neutralen Energieträgern und Kreislaufprozessen
- Digitalisierung der Produktionsverfahren
- Ausbau der additiven Produktionsverfahren (3D-Druck) von Leichtmetallen

6.2 Indikatoren zur wissenschaftlichen Erfolgsmessung

Die folgende Tabelle zeigt einen Ausschnitt an Indikatoren zur wissenschaftlichen Erfolgsmessung der LKR:

Scientific & Performance Indicators	2024	2023
Erteilte Patente	4	2
Publikationen in wiss. ref. Zeitschriften mit Impact Faktor	19	24
Impact Faktor	93	138
Publikationen in wiss. ref. Zeitschriften ohne Impact Faktor	1	2
Publikationen im Rahmen von Konferenzen (mit Review Prozess)	7	7
Publikationen im Rahmen von Konferenzen (ohne Review Prozess)	1	8
Invited Lectures	6	0
Vorlesungen	4	5
Anzahl Dissertant:innen	9	10
Abgeschlossene Dissertationen	1	1
Laufende Diplomarbeiten bzw. in Fertigstellung	5	3
abgeschlossene Diplomarbeiten	1	5
Anzahl habilitierter MA	0	0

Die Geschäftsführung,

Ranshofen, am 17. März 2025



DI Dr. Christian Chimani

Die mit dem Dokument verknüpften elektronischen Signaturen decken den Jahresabschluss und Lagebericht ab und können über die Bildmarke im Dokument überprüft werden. Die Rechtswirkung ist durch die eIDAS-VO (Art 25 eIDAS-VO) sowie das österreichische Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) geregelt.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zu vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

EY setzt sich für eine besser funktionierende Welt ein, indem wir neuen Wert für Kund:innen, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie helfen wir unseren Kund:innen, die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Lösungen für die drängendsten Herausforderungen von heute und morgen zu entwickeln.

Unsere EY-Teams betreuen das volle Spektrum an Services in der Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Steuerberatung sowie Strategie- und Transaktionsberatung. Angetrieben von branchenspezifischen Erkenntnissen, einem global vernetzten, multidisziplinären Netzwerk und vielfältigen Ökosystempartner:innen, erbringen wir Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Gebieten.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Serviceportfolio von EY.

All in to shape the future with confidence.

EY bezieht sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kund:innen. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter ey.com/at/datenschutz verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter ey.com/at.

© 2025 Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

ey.com/at